

Freiburg im Breisgau, den 12. Mai 2017

Inhalt: Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der AVO. — Dritte Verordnung zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften. — Ordnung über die Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels im Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse. — Konteneröffnung durch Kirchengemeinden beim Katholischen Darlehensfonds. — Wohnung für Priester im Ruhestand. — Personalmeldungen: Anweisungen/Versetzungen. – Entpflichtungen. – Zuruhesetzungen.

Erzbistum Freiburg

Nr. 60

Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der AVO

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende **Verordnung** erlassen:

Artikel I
Änderung der AVO

Die Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVO – vom 25. April 2008 (ABl. S. 321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2016 (ABl. S. 463), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 Buchstabe b inklusive der Fußnoten wird wie folgt neu gefasst:

„b) die eine/n Angehörige/n¹⁵, bei der/dem gemäß § 15 SGB XI mindestens Pflegegrad 2 festgestellt wurde¹⁶ und die/der Leistungen gemäß §§ 36, 37 oder 38 SGB XI erhält, regelmäßig wenigstens fünf Stunden pro Woche in häuslicher Umgebung tatsächlich pflegen,“

¹⁵ Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind Ehepartner/innen sowie Verwandte in gerader Linie 1. und 2. Grades (Eltern, Kinder, Großeltern und Enkel) und Verwandte in der Seitenlinie 2. Grades (Geschwister) sowie Verschwägerter in gerader Linie 1. und 2. Grades (Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder, Stiefgroßeltern und Stiefenkel).

¹⁶ Als Nachweis ist der Leistungsbescheid der Pflegekasse sowie der Auszug aus dem Gutachten des Medizinischen Dienstes (oder einer entsprechenden Stelle) zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit, mit dem die wöchentlichen Pflegestunden der/des Beschäftigten bestätigt werden, vorzulegen.

2. § 21 Absatz 2c wird wie folgt neu gefasst:

„(2c)¹ Bei dem Wechsel einer/eines Beschäftigten von einem Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des

kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zu einem anderen Dienstgeber im Bereich der Grundordnung, für den ein anderer arbeitsrechtlicher Regelungsbereich gilt (Wechsel in der Zuständigkeit der nach Art. 7 Grundordnung gebildeten Kommission), gilt:

Beträgt die Unterbrechung zwischen den Arbeitsverhältnissen nicht mehr als sechs Monate werden Zeiten einschlägiger beruflicher Tätigkeit, die bei einem früheren Dienstgeber im Bereich der Grundordnung geleistet wurden, angerechnet. Der/Dem Beschäftigten wird mindestens die Entwicklungsstufe vor der Entwicklungsstufe im vorherigen Arbeitsverhältnis mit einschlägiger beruflicher Tätigkeit gewährt.“

3. § 21a Absatz 2c wird wie folgt neu gefasst:

„(2c)² Bei dem Wechsel einer/eines Beschäftigten von einem Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zu einem anderen Dienstgeber im Bereich der Grundordnung, für den ein anderer arbeitsrechtlicher Regelungsbereich gilt (Wechsel in der Zuständigkeit der nach Art. 7 Grundordnung gebildeten Kommission), gilt:

Beträgt die Unterbrechung zwischen den Arbeitsverhältnissen nicht mehr als sechs Monate werden Zeiten einschlägiger beruflicher Tätigkeit, die bei einem früheren Dienstgeber im Bereich der Grundordnung geleistet wurden, angerechnet. Der/Dem Beschäftigten wird mindestens die Entwicklungsstufe vor der Entwicklungsstufe im vorherigen Arbeitsverhältnis mit einschlägiger beruflicher Tätigkeit gewährt.“

4. § 21b wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3)³ Wechseln Beschäftigte zu einem anderen Dienstgeber im Bereich der Grundordnung, für den ein anderer arbeitsrechtlicher Regelungsbereich gilt (Wechsel in der Zuständigkeit der nach Art. 7 Grundordnung gebildeten Kommission), erhalten

sie auf Antrag beim Ausscheiden ein anteiliges Ergänzungsentgelt. Der Anspruch nach Satz 1 beträgt 2,00 v. H. für jeden Kalendermonat, in dem die Beschäftigten Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts haben. Als Monat gilt eine Beschäftigungszeit von mehr als 15 Kalendertagen. An die Stelle des Tabellenentgelts des Monats Dezember tritt das Tabellenentgelt, das den Beschäftigten im letzten Kalendermonat vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses zusteht. Absätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 4 und 5.

5. In § 25 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7)⁴ Wechseln Beschäftigte vor dem 1. Dezember zu einem anderen Dienstgeber im Bereich der Grundordnung, für den ein anderer arbeitsrechtlicher Regelungsbereich gilt (Wechsel in der Zuständigkeit der nach Art. 7 Grundordnung gebildeten Kommission), erhalten sie auf Antrag eine anteilige Jahressonderzahlung. Der Anspruch nach Satz 1 beträgt ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Beschäftigten Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts haben. Als Monat gilt eine Beschäftigungszeit von mehr als 15 Kalendertagen. An die Stelle des Bemessungszeitraums gemäß Absatz 3 treten die letzten drei Kalendermonate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses.“

6. § 28 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2)¹ Beschäftigte erhalten ein Jubiläumsgeld bei Vollendung einer Jubiläumsdienstzeit

- a) von 10 Jahren in Höhe von 100 Euro,
- b) von 20 Jahren in Höhe von 200 Euro,
- c) von 25 Jahren in Höhe von 300 Euro,
- d) von 40 Jahren in Höhe von 400 Euro,
- e) von 50 Jahren in Höhe von 500 Euro.

²Teilzeitbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe. ³Die Jubiläumsdienstzeit umfasst die Beschäftigungszeit (§ 15). ⁴Für ab dem 1. Juli 2017 beginnende Beschäftigungsverhältnisse werden die Zeiten auf die Jubiläumsdienstzeit angerechnet, die die/der Beschäftigte in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis bei einem Dienstgeber im Geltungsbereich des § 1 Absatz 1 zurückgelegt hat; § 15 Satz 2 gilt entsprechend. ⁵Für über den 30. Juni 2017 ohne Unterbrechung fortbestehende Beschäftigungsverhältnisse werden die Zeiten auf die Jubiläumsdienstzeit angerechnet, die die/der Beschäftigte in einem Dienst-

oder Ausbildungsverhältnis bei einem Dienstgeber der katholischen Kirche zurückgelegt hat; § 15 Satz 2 gilt entsprechend. ⁶Satz 5 gilt auch für unmittelbare Dienstgeberwechsel im Anwendungsbereich der AVO.“

7. § 34 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:

„b) 20-, 25-, 40- und 50-jähriges Dienstjubiläum ein Arbeitstag,“

b) In Buchstabe j wird nach dem Satz „Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit der Beschäftigten/des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt.“ folgender neuer Satz angefügt:

„Eine Freistellung erfolgt in den Fällen des Doppelbuchstaben bb) nur dann, wenn ein Anspruch nach § 44a Absatz 3 SGB XI (Pflegeunterstützungsgeld) für diese Zeit nicht besteht.“

8. In § 39 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a)⁵ Bei dem Wechsel einer/eines Beschäftigten von einem Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zu einem anderen Dienstgeber im Bereich der Grundordnung, für den ein anderer arbeitsrechtlicher Regelungsbereich gilt (Wechsel in der Zuständigkeit der nach Art. 7 Grundordnung gebildeten Kommission), werden auf die für die Kündigungsfrist maßgebliche Beschäftigungszeit (§ 15 Sätze 1 und 2) Vorbeschäftigungszeiten aus einem vorherigen Arbeitsverhältnis bei einem anderen Dienstgeber im Bereich der Grundordnung, für den ein anderer arbeitsrechtlicher Regelungsbereich gilt, mit einem Faktor von 0,5 berücksichtigt (Vorbeschäftigungszeiten von mehr als sechs Monaten werden hierbei wie ein volles Jahr angerechnet). Regelungen über die Probezeit bleiben hiervon unberührt.“

¹ Diese Regelung beruht auf dem Zentral-KODA-Beschluss vom 23. November 2016.

² Diese Regelung beruht auf dem Zentral-KODA-Beschluss vom 23. November 2016.

³ Diese Regelung beruht auf dem Zentral-KODA-Beschluss vom 23. November 2016.

⁴ Diese Regelung beruht auf dem Zentral-KODA-Beschluss vom 23. November 2016.

⁵ Diese Regelung beruht auf dem Zentral-KODA-Beschluss vom 23. November 2016.

Artikel II Änderung der Anlage 1 zur AVO

Die Anlage 1 zur AVO (Entgeltgruppenverzeichnis), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2016 (ABl. S. 463), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird unter Teil C: Besondere Tätigkeitsmerkmale wie folgt ergänzt:

„Teil C: Besondere Tätigkeitsmerkmale

2. Pastoraler Dienst
 - 2.1 Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten, Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten
 - 2.2 Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten, Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten
 - 2.3 Dekanatsreferentinnen/Dekanatsreferenten und Diözesanstellenleiterinnen/Diözesanstellenleiter
3. Liturgischer Dienst
 - 3.1 Mesnerdienst
 - 3.2 Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker
 - 3.2.1 Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker im Gemeindedienst
 - 3.2.2 Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker im Bezirksdienst
4. Schulwesen
 - 4.1 Religionslehrkräfte im kirchlichen Dienst
 - 4.1.1 Religionslehrkräfte an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen
 - 4.1.2 Religionslehrkräfte an Realschulen sowie Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren
 - 4.1.3 Religionslehrkräfte an Gemeinschaftsschulen (§ 8a Absatz 1 Satz 1 SchG)
 - 4.1.4 Religionslehrkräfte an Gymnasien und Beruflichen Schulen
 - 4.2 Lehrkräfte an Katholischen Freien Schulen
 - 4.3 Lehrkräfte am Sprachenkolleg für ausländische Studierende
5. Verwaltung
 - 5.1 Schreib- und Sekretariatsdienst
 - 5.2 Beschäftigte im Pfarr- und/oder Dekanatsbüro
 - 5.3 Beschäftigte im Kassen- und Rechnungswesen
 - 5.4 Beschäftigte im Personalwesen
 - 5.5 Kindergartengeschäftsführung
 - 5.6 Verwaltungsbeauftragte
6. Technischer Dienst
 - 6.1 Küchenwirtschafts- und Hauswirtschaftsdienst
 - 6.2 Hausmeisterdienst
 - 6.3 Handwerker
 - 6.4 Technische Beschäftigte
 - 6.5 Reinigungsdienst

7. Jugend- und Erwachsenenbildung
 - 7.1 Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten
 - 7.2 Büchereiwesen
 - 7.3 Heimleitung in Studierendenwohnheimen
8. Sozial- und Erziehungsdienst/Beratungsdienste
 - 8.1 Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst
 - 8.2 Beschäftigte in Beratungsstellen für die Ehe- und Familienberatung“

2. In Teil C werden folgende Ziffern umbenannt:

- a) Ziffer „2.1 Gemeindeassistentinnen/Gemeindereferentinnen“ wird umbenannt in Ziffer „2.1 Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten, Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten“
- b) Ziffer „2.2 Pastoralassistenten/Pastoralreferenten“ wird umbenannt in Ziffer „2.2 Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten, Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten“
- c) Ziffer „3.1 Mesner“ wird umbenannt in Ziffer „3.1 Mesnerdienst“
- d) Ziffer „3.2 Kirchenmusiker“ wird umbenannt in Ziffer „3.2 Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker“
- e) Ziffer „3.2.1 Kirchenmusiker im Gemeindedienst“ wird umbenannt in Ziffer „3.2.1 Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker im Gemeindedienst“
- f) Ziffer „3.2.2 Kirchenmusiker im Bezirksdienst“ wird umbenannt in Ziffer „3.2.2 Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker im Bezirksdienst“
- g) Ziffer „5.5 Kindergartengeschäftsführer“ wird umbenannt in Ziffer „5.5 Kindergartengeschäftsführung“
- h) Ziffer „6.2 Hausmeister“ wird umbenannt in Ziffer „6.2 Hausmeisterdienst“
- i) Ziffer „7.3 Heimleiter in Studierendenwohnheimen“ wird umbenannt in Ziffer „7.3 Heimleitung in Studierendenwohnheimen“

3. In Teil C wird im Anschluss an Ziffer 4.2 „Lehrkräfte an Katholischen Freien Schulen“ folgende neue Ziffer 4.3 „Lehrkräfte am Sprachenkolleg für ausländische Studierende“ angefügt:

„4.3 Lehrkräfte am Sprachenkolleg für ausländische Studierende

Entgeltgruppe 13

- 4.3.1 Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in Germanistik, in einer Fremdsprache oder in Deutsch als Fremdsprache in der Tätigkeit als Lehrkraft am Sprachenkolleg für ausländische Studierende“

4. In Teil C wird der Einleitungssatz bei Ziffer 8.1 wie folgt geändert:

„Mit den folgenden Abweichungen finden die Tätigkeitsmerkmale einschließlich der Protokollerklärungen der Anlage 1, Teil B, Ziffer XXIV des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst [TVöD-VKA] – Besonderer Teil Verwaltung – [BT-V] – in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.“

Artikel III Änderung der Anlage 4c zur AVO

Die Anlage 4c zur AVO (Dienstordnung für Lehrkräfte im Religionsunterricht), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2016 (ABl. S. 463), wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 2 2. Halbsatz wird das Wort „Vergütungsgruppe“ durch das Wort „Entgeltgruppe“ ersetzt.

Artikel IV Änderung der Anlage 4d zur AVO

Die Anlage 4d zur AVO (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2016 (ABl. S. 463), wird wie folgt geändert:

Absatz 2 zu Abschnitt VI (Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses) wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für die Kündigung gilt § 39 AVO mit der Maßgabe, dass das Arbeitsverhältnis, außer im Falle der Probezeitkündigung, nur zum Ende des Schuljahres (31. Juli) oder des Schulhalbjahres (31. Januar) gekündigt werden kann.“

Artikel V Änderung der Anlage 4g zur AVO

Die Anlage 4g zur AVO (Dienstordnung für die pädagogisch tätigen Beschäftigten in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Erzdiözese Freiburg), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. April 2014 (ABl. S. 309), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertretung der Leitung bestellt werden. Die Aufgaben der ständigen Vertretung der Leitung werden vom Träger im Benehmen mit der Leitung und der ständigen Vertretung der Leitung festgelegt.“

- b) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Der erforderliche Umfang bemisst sich in der Regel an den „Stellengenehmigungsrichtlinien für Kinder-

gärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen, Einrichtungen mit integrativen Gruppen, Krippengruppen und Hortgruppen, Betreute Spielgruppen“ in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel VI Änderung der Anlage 4h zur AVO

Die Anlage 4h zur AVO (Dienstordnung für Mesner) vom 4. Dezember 2013 (ABl. S. 228) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Zeitzuschläge nach § 11 Absatz 1 AVO werden nicht gewährt.“

2. Nach § 5 wird folgender neuer § 5a eingefügt:

„§ 5a Arbeitszeit der Mesner am Freiburger Münster

(1) § 5 gilt nicht.

(2) Die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Tage der Woche einschließlich der Sonn- und Feiertage erfolgt durch den Dienstplanerstellenden im Benehmen mit dem unmittelbaren Vorgesetzten in Absprache mit dem Mesner. Sie bestimmt sich nach den zugewiesenen Aufgaben und den hieraus folgenden dienstlichen Notwendigkeiten.

(3) Es ist zu gewährleisten, dass dem Mesner für jeden Sonn- und Feiertag, an dem er zum Dienst verpflichtet ist, je ein Werktag pro Woche zur Verfügung steht, an dem er nicht zur Dienstleistung verpflichtet ist. Darüber soll dem Mesner ein freier Samstag mit darauffolgendem Sonntag im Monat gewährt werden.

(4) Zeitzuschläge nach § 11 Absatz 1 AVO werden nicht gewährt.“

Artikel VII Fassung einer Anlage 4i zur AVO

„Sonderregelungen für Lehrkräfte am Sprachenkolleg für ausländische Studierende (Anlage 4i zur AVO)

Zu § 1 AVO (Geltungsbereich):

Diese Sonderregelungen gelten für Beschäftigte als Lehrkräfte am Sprachenkolleg für ausländische Studierende.

Protokollerklärung:

Lehrkräfte im Sinne dieser Sonderregelungen sind Personen, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen des Lehrbetriebs des Sprachenkollegs der Tätigkeit das Gepräge gibt.

Zu Abschnitt II AVO (Arbeitszeit):

(1) Die §§ 8 sowie 10 bis 13 finden mit Ausnahme des § 11 Absatz 8 in Verbindung mit § 10 Absatz 6 AVO keine Anwendung. § 1 Absatz 1 Satz 1, § 4 und § 5 der Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg (Lehrkräfte-ArbeitszeitVO) finden entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass in § 4 der Lehrkräfte-ArbeitszeitVO anstelle des Schuljahres das Kalenderjahr tritt.

(2) Als Regeldeputat gilt das Regeldeputat für Lehrkräfte an Gymnasien. Die Lehrkraft unterrichtet drei Quartale pro Kalenderjahr, ein Quartal pro Kalenderjahr hat die Lehrkraft unterrichtsfreie Zeit. Aufgrund der durch Satz 2 bedingten geringeren Anzahl von Unterrichtstagen im Vergleich zu den Lehrkräften an Gymnasien erhöht sich das Regeldeputat für die Lehrkräfte am Sprachenkolleg entsprechend.

(3) Beginnt das Dienstverhältnis nach dem 1. Januar eines Kalenderjahres oder endet es vor dem 31. Dezember eines Kalenderjahres, ist entweder die unterrichtsfreie Zeit oder das vom Beschäftigten übernommene Deputat für das jeweilige Kalenderjahr entsprechend anzupassen.

Zu Abschnitt IV AVO (Eingruppierung, Entgelt, sonstige Leistungen):

(1) § 17a AVO (Eingruppierung in besonderen Fällen) findet auf Lehrkräfte am Sprachenkolleg (Teil C Ziffer 4.3 der Anlage 1 zur AVO) keine Anwendung.

(2) Für ab 1. Januar 2017 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften gemäß Teil C Ziffer 4.3 der Anlage 1 zur AVO wird die zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf abgeleistete Zeit des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes im Umfang von sechs Monaten auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet.

Zu Abschnitt V (Urlaub und Arbeitsbefreiung):

Der Urlaub ist im unterrichtsfreien Quartal zu nehmen. Die zeitliche Lage des unterrichtsfreien Quartals wird von der Leitung des Sprachenkollegs festgelegt. § 7 Absatz 1 Bundesurlaubsgesetz (BurlG) findet für die zeitliche Lage des unterrichtsfreien Quartals entsprechend Anwendung. Wird die Lehrkraft während des unterrichtsfreien Quartals durch Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig, so hat sie dies unverzüglich anzuzeigen. Die Lehrkraft hat sich nach dem Ende des unterrichtsfreien Quartals oder, wenn die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen.

Zu Abschnitt VI (Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses):

(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Quartals (31. März, 30. Juni,

30. September oder 31. Dezember), in dem die Lehrkraft das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat.

(2) Für die Kündigung gilt § 39 AVO mit der Maßgabe, dass das Arbeitsverhältnis, außer im Falle der Probezeitkündigung, nur zum Ende eines Quartals (31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember) gekündigt werden kann.“

Artikel VIII In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel I Ziffern 2 bis 5 sowie Ziffer 8 rückwirkend zum 1. Juni 2016 in Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel I Ziffer 1, Artikel II Ziffern 3 und 4 sowie Artikel VII rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

(4) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel I Ziffer 6 sowie Ziffer 7 Buchstabe a zum 1. Juli 2017 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 25. April 2017



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 61

Dritte Verordnung zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

Nach Anhörung der Bistums-KODA gemäß § 30 der Bistums-KODA-Ordnung wird folgende **Dritte Verordnung zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften** erlassen:

Artikel I Änderung der Kirchenbeamtenordnung für die Erzdiözese Freiburg

Die Kirchenbeamtenordnung – KBO – vom 28. Dezember 2011 (Abl. S. 190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2016 (Abl. S. 397), wird wie folgt geändert:

§ 27 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Dem Kirchenbeamten ist anlässlich des 10-, 20-, 25-, 40- und 50-jährigen Dienstjubiläums eine Jubiläumsgabe zu zahlen. Die Jubiläumsgabe beträgt bei einer Jubiläumsdienstzeit von

10 Jahren	100 Euro,
20 Jahren	200 Euro,
25 Jahren	300 Euro,
40 Jahren	400 Euro,
50 Jahren	500 Euro.“

Artikel II

Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit und den Urlaub der Kirchenbeamten

Die Verordnung über die Arbeitszeit und den Urlaub der Kirchenbeamten – KazUVO – vom 27. April 2012 (ABl. S. 263), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2013 (ABl. S. 239), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:

„b) die eine/n Angehörige/n², bei der/dem Pflegebedürftigkeit **mindestens des Pflegegrades 2** nach den Beihilfavorschriften des Landes Baden-Württemberg, nach § 18 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder durch ein entsprechendes Gutachten festgestellt worden ist, regelmäßig wenigstens fünf Stunden pro Woche in häuslicher Umgebung tatsächlich pflegen,“

² Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind Ehepartner/innen sowie Verwandte in gerader Linie 1. und 2. Grades (Eltern, Kinder, Großeltern und Enkel) und Verwandte in der Seitenlinie 2. Grades (Geschwister) sowie Verschwägerter in gerader Linie 1. und 2. Grades (Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder, Stiefgroßeltern und Stiefenkel).

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:

„b) 20-, 25-, 40- und 50-jähriges Dienstjubiläum ein Urlaubstag,“

b) Buchstabe j wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe j wird im Satz „Sonderurlaub darf in den Fällen des Buchstaben i) nur gewährt werden, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa) und bb) die Notwendigkeit der Anwesenheit des Kirchenbeamten zur vorläufigen Pflege bescheinigt.“ der Buchstabe „i)“ durch den Buchstaben „j“ ersetzt.

bb) Nach diesem Satz wird folgender neuer Satz angefügt:

„Sonderurlaub kann in den Fällen des Doppelbuchstaben bb) nur dann gewährt werden, sofern kein Anspruch gemäß § 74 Absatz 1 Landesbeamtengesetz (LBG) besteht.“

c) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 5a eingefügt:

„5a) Aus Anlass der Teilnahme an einer vom Dienstgeber als geeignet anerkannten Fortbildung zum Thema Gesundheitsschutz und Gesundheitsförderung (z. B. Schulungen zu Themen wie Stressbewältigung, Burnout, Arbeitsorganisation, Ergonomie, Konfliktmanagement, Zeitmanagement) erhalten Kirchenbeamte, soweit dienstliche oder betriebliche Interessen nicht entgegenstehen, binnen eines Zeitraums von zwei Kalenderjahren, frühestens beginnend ab dem Kalenderjahr 2017, insgesamt zwei Tage Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge.“

Artikel III

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel II Ziffer 1 rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel I sowie Artikel II Ziffer 2 Buchstabe a zum 1. Juli 2017 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 25. April 2017



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 62

Ordnung über die Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels im Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Beschluss der Zentral-KODA vom 23. November 2016 gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 3 d) Zentral-KODA-Ordnung (ZKO):

Die Zentral-KODA beschließt die nachfolgende Ordnung:

Ordnung über die Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels im Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Bei jedem Wechsel eines oder einer Beschäftigten von einem Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zu einem anderen Dienstgeber im Bereich der Grundordnung, für den ein anderer arbeitsrechtlicher Regelungsbereich gilt (Wechsel in der Zuständigkeit der nach Art. 7 Grundordnung gebildeten Kommission), gilt Folgendes:

1. Bei der Zuordnung zur Stufe der Entgelttabelle erfolgt grundsätzlich keine Anrechnung von Vordienstzeiten. Soweit die Unterbrechung zwischen den Arbeitsverhältnissen nicht mehr als sechs Monate beträgt, darf der oder die Beschäftigte jedoch nicht mehr als eine Entwicklungsstufe gegenüber dem vorherigen Arbeitsverhältnis mit einschlägiger beruflicher Tätigkeit zurückgestuft werden.

Weichen die Entgeltsysteme der verschiedenen Kommissionen hinsichtlich der Anzahl der Stufen und oder hinsichtlich der regulären Verweildauer in den Stufen innerhalb derselben Entgeltgruppe voneinander ab, erfolgt die Stufenzuordnung im neuen Kommissionsrecht unter Anrechnung der einschlägigen beruflichen Tätigkeiten, soweit diese bei einem früheren Dienstgeber im Geltungsbereich der Grundordnung geleistet wurden und die Unterbrechung zwischen den Arbeitsverhältnissen nicht mehr als sechs Monate beträgt. Die sich daraus ergebende Stufenzuordnung kann um eine Stufe abgesenkt werden.

2. Der oder die Beschäftigte erhält auf Antrag vom bisherigen Dienstgeber die Jahressonderzahlung bzw. das Weihnachtsgeld beim Ausscheiden anteilig auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis vor einem festgelegten Stichtag endet. Der Anspruch nach Satz 1 beträgt ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem der oder die Beschäftigte Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat. Als Monat gilt eine Beschäftigungszeit von mehr als 15 Kalendertagen.

Diese Regelungen zur Jahressonderzahlung bzw. zum Weihnachtsgeld sind sinngemäß auch auf Regelungen zum Leistungsentgelt bzw. zur Sozialkomponente bei Dienstgeberwechsel im oben genannten Sinne anzuwenden.

3. Für die Berechnung von Kündigungsfristen werden Vorbeschäftigungszeiten aus einem vorherigen Arbeitsverhältnis mit einem Faktor von 0,5 berücksichtigt (Vorbeschäftigungszeiten von mehr als sechs Monaten werden hierbei wie ein volles Jahr angerechnet). Alle anderen Regelungen, welche darüber hinaus an die Beschäftigungszeit anknüpfen, bleiben hiervon unberührt; dies gilt insbesondere für die Unkündbarkeit und die Regelungen über die Probezeit.
4. Von den vorstehenden Vorschriften abweichende, für die Beschäftigten günstigere Regelungen in den Arbeitsvertragsordnungen bleiben unberührt.
5. Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2016 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der „Ordnung über die Anrechnung von Vordienstzeiten zur Anerkennung von Stufenlaufzeiten“ (Beschluss der Zentral-KODA vom 12. November 2009).

Dieser Beschluss wird hiermit für das Erzbistum Freiburg rückwirkend zum 1. Juni 2016 in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 25. April 2017



Erzbischof Stephan Burger

Mitteilungen

Nr. 63

Konteneröffnung durch Kirchengemeinden beim Katholischen Darlehensfonds

Die Abrechnung und Verbuchung aller Geschäftsvorfälle (Ein- und Verkäufe, Baumaßnahmen, Schlüsselzuweisung, Gehälter usw.) der Kirchengemeinden der Erzdiözese Freiburg in den Verrechnungsstellen und Gesamtkirchengemeinden erfolgt seit Januar 2014 nach der doppelten Buchführung. Die Erstellung einer jährlichen Bilanz ist nun zwingend vorgeschrieben und auch Bestandteil eines jeden Jahresabschlusses.

Eine Bilanz legt die Vermögenswerte offen, wozu auch die Einlegerkonten beim Katholischen Darlehensfonds gehören. Die Einlegerkonten dienen im früheren kameralen Rechnungswesen häufig dazu, zweckbestimmte Gelder getrennt darstellen zu können. Das geschieht in der Bilanz nun aber gerade nicht mehr durch die Differenzierung einzelner Konten (auf der Aktivseite), sondern im Kapital (auf der Passivseite der Bilanz) in entsprechenden Rücklagekonten, so dass ein Führen verschiedener Einlegerkonten zur Trennung verschiedener Zweckbestimmungen beim Katholischen Darlehensfonds nicht mehr notwendig ist. Daher wird künftig nur noch das Führen eines Liquiditätskontos pro Kirchengemeinde nötig sein. Anders ist das nur bei zweckbestimmten Vermögen, deren Zinserträge nicht in die allgemeinen Zinseinnahmen der Kirchengemeinde fallen, sondern die den bestimmten Zwecken zugeführt werden müssen, wie dies bei Förderkreisen bzw. zweckgebundenen Erbschaften der Fall ist.

Um die damit verbundene Übersichtlichkeit und Transparenz der Rechnungslegung in den Kirchengemeinden zu verbessern, wird mit Wirkung vom **1. Mai 2017** eine Eröffnung von Konten beim Katholischen Darlehensfonds direkt durch die Kirchengemeinden nur noch in den genannten Ausnahmefällen möglich sein. Sollte in den genannten Einzelfällen eine Neueröffnung notwendig sein, so ist dies zwingend über die rechnungsführende Verrechnungstelle bzw. Gesamtkirchengemeinde zu beantragen.

Amtsblatt

Nr. 10 · 12. Mai 2017

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 10 · 12. Mai 2017

Es wird darum gebeten, die Zahl der vorhandenen Einlegerkonten beim Katholischen Darlehensfonds nach diesen Kriterien zu überprüfen und auf das notwendige Mindestmaß zurückzuführen. Die Verrechnungsstellen sind den Kirchengemeinden bei solchen Prüfungen behilflich.

Nr. 64

Wohnung für Priester im Ruhestand

Im Pfarrhaus der Pfarrei *St. Hilarius Herbolzheim-Bleichheim*, Dekanat Endingen-Waldkirch, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge in Absprache ist erwünscht.

Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt St. Alexius Herbolzheim i. Br., Pfarrer Dr. Stefan Meisert, Hauptstr. 103, 79336 Herbolzheim, Tel.: (0 76 43) 48 57, buero.herbolzheim@se-her-rhein.de.

Personalmeldungen

Nr. 65

Anweisungen/Versetzungen

29. April: Vikar *Christian Mario Hess*, befristet bis 5. September 2017, als Vikar z. V. in die *Seelsorgeeinheit Dreisamtal*, Dekanat Neustadt

1. Juli: Pfarrer *Hans Moser*, Hilzingen, befristet bis 31. August 2017, als Pfarradministrator z. V. in die *Seelsorgeeinheit Hohenstoffeln-Hilzingen*, Dekanat Hegau

11. Sept.: Vikar *Sascha Doninger*, Löffingen, als Koordinator in die *Seelsorgeeinheit Dreisamtal*, Dekanat Neustadt

Entpflichtungen

Dr. Bruno Hünerfeld wurde mit Ablauf des 31. März 2017 von seinen Aufgaben als Priesterlicher Mitarbeiter der *Katholischen Hochschulgemeinde Freiburg-Littenweiler* und der *Katholischen Hochschulgemeinde an der Katholischen Hochschule Freiburg*, Dekanat Freiburg, entpflichtet und zur Habilitation beurlaubt. Hiervon unberührt bleibt sein Auftrag als Geistlicher Mentor der Laientheologinnen und -theologen an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

Vikar *Gnani Raj Lazar* wird mit Ablauf des 6. Juni 2017 von seinen Aufgaben als Vikar in der *Seelsorgeeinheit Oberes Wiesental*, Dekanat Wiesental, entpflichtet.

Zurruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat Herrn Pfarrer *Stephan Weber*, Wutöschingen-Oftringen, mit Ablauf des 30. April 2017 in den Ruhestand versetzt.

Der Herr Erzbischof hat der Bitte von Herrn Pfarrer *Reinhold Killig* um Zurruhesetzung und der Entpflichtung als Koordinator in der *Seelsorgeeinheit Schutterwald-Hohberg-Neuried*, Dekanat Offenburg-Kinzigtal, mit Ablauf des 31. Mai 2017 entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat der Bitte von Herrn Pfarrer *Remigius Bopp* um Zurruhesetzung und der Entpflichtung als Leitender Pfarrer in der *Seelsorgeeinheit Forst-Ubstadt-Weiher*, Dekanat Bruchsal, mit Ablauf des 30. September 2017 entsprochen.